



## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42960, Nachtrag 02

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
5½ J x 13 H2

Typ: 55325 B

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH  
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.  
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Der Inhaber der ABE und Hersteller wurde von

**WSL Wilhelm Schwaab Leichtmetall-Räder GmbH**

in

**Alustar Wheels Trading GmbH**

geändert.

Die ABE-Nr. 42960 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 5½ J x 13 H2, Typ 55325 B, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	55325 B-R1	ohne Ring	63,34	540	1840	108/4	38
2	55325 B-R1	ADX2 $\phi 63,34/\phi 54,1$	54,1	540	1840	100/4	38
3	55325 B-R1	ADX3 $\phi 63,34/\phi 56,1$	56,1	540	1840	100/4	38
4	55325 B-R1	ADX4 $\phi 63,34/\phi 56,6$	56,6	540	1840	100/4	38
5	55325 B-R1	ADX5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	540	1840	100/4	38
6	55325 B-R1	ADX6 $\phi 63,34/\phi 59,1$	59,1	540	1840	100/4	38
7	55325 B-R1	ADX10 $\phi 63,34/\phi 60,1$	60,1	540	1840	100/4	38
8	55325 B-R2	ADX6 $\phi 63,34/\phi 58,2$	58,2	540	1840	98/4	38
9	55325 B-R2	ADX7 $\phi 63,34/\phi 58,6$	58,6	540	1840	98/4	38
10	55325 B-R6	ADY5 $\phi 72,6/\phi 67,1$	67,1	500	1825	114,3/4	38
11	55325 B-R6	ADY7 $\phi 72,6/\phi 59,6$	59,6	500	1825	114,3/4	38
12	55325 B-R6	ADY8 $\phi 72,6/\phi 60,1$	60,1	500	1825	114,3/4	38
13	55325 B-R1	ADX5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	500	1825	100/4	25
14	55325 B-R1	ADX8 $\phi 63,34/\phi 59,1$	59,1	500	1825	100/4	25
15	55325 B-R1	ADX10 $\phi 63,34/\phi 60,1$	60,1	500	1825	100/4	25
16	55325 B-R1	ohne Ring	63,34	500	1825	108/4	25

Die Sonderräder 5½ J x 13 H2, Typ 55325 B, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 0966 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



-3-

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 05.05.1999 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 08. Juni 1999  
Im Auftrag  
Jonxis

Beglaubigt

*Kraus*  
Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlage:

1 Nachtragsgutachten

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42960 nach § 22 StVZO

Anlage 10      Prüfberichtsnr.: 55 0966 99  
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:      Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ:      **55325 B**



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	55325 B-R6
Radgröße nach Norm:	5,5 J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1825
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	67,1

Zentrierart:      Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan
Radbefestigungsteile:	<b>Mitsubishi, Hyundai:</b> 4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2540)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42960 nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüferberichtsnr.: 55 0966 99  
3. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **55325 B**

Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
C 50	44-66	Mitsubishi Colt / Lancer	E 908	155 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y15
	50-83		E 908/1	175/70R13	
C70	71-83		F 217		

Fahrzeughersteller: - Hyundai Motor Company, Seoul/Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
J-1	63	Hyundai Lantra	F 900	155 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y15
SLC	62-85	Hyundai Scoupe	F 901	155/80R13 (R12)	
X-2	43-62	Hyundai Pony	F 919	175/70R13	
X-3	44-73	Hyundai Accent	G 889		

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42960 nach § 22 StVZO

Anlage 10            Prüfberichtsnr.: 55 0966 99  
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:        Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ:        **55325 B**



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 10 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55325 B (ab Herstellungsdatum 3/94) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.



# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42960 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 0966 99  
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **55325 B**



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan  
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
BF	40-55	Mazda 323	D 951	155 R 13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y17
	42-54		D 951/1	175/70R13	
BF 1	63-77		E 138	175/70R13	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgennenseite nur Klammergewichte angebracht werden.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42960 nach § 22 StVZO

Anlage 11            Prüfberichtsnr.: 55 0966 99  
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:        Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ:        **55325 B**



---

Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm

Die Anlage 11 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55325 B (ab Herstellungsdatum 3/94) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42960 nach § 22 StVZO

Anlage 12      Prüfberichtsnr.: 55 0966 99  
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:      Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ:      **55325 B**



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	55325 B-R6
Radgröße nach Norm:	5,5 J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1825
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 8
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	60,1

Zentrierart:      Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Suzuki, Japan
Radbefestigungsteile:	<b>Suzuki:</b> 4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,25 (VS-Set 2840)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42960 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüferberichtsnr.: 55 0966 99  
3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **55325 B**



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Suzuki, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
EA	37-52	Suzuki Swift	E 986	155/70R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y18
	50	Suzuki Swift Cabriolet		165/60R13	
				165/65R13	
				165/70R13 (R12)	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42960 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 0966 99

3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **55325 B**



---

Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55325 B (ab Herstellungsdatum 3/94) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

